



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 18. 10. 2009

Nr. 60/1

- Inhalt**
1. Wahlbekanntmachung
 2. Landkreis Börde: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
 3. Landkreis Börde: Umweltverträglichkeitsprüfung
 4. Gebietsänderungsvertrag: Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode)

5. Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag: Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf
6. Bekanntmachung Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
7. Jahresabschluss 2008 der ABS „Drömling“ GmbH
8. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
9. Impressum

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl 2009

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Bundeswahlordnung Land Sachsen-Anhalt wird das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 für den **Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land** bekannt gemacht.

A	Wahlberechtigte insg.	239.481	B	Wähler insg.	146.265
C	Ungültige Erststimmen	3.411	E	Ungültige Zweitstimmen	3.224
D	Gültige Erststimmen	142.854	F	Gültige Zweitstimmen	143.041

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Wolff, Waltraud	SPD	31.994	F 01	SPD	25.606
D 02	Waldheim, Thomas	DIE LINKE	41.040	F 02	DIE LINKE	43.781
D 03	Behrens, Manfred	CDU	46.686	F 03	CDU	45.060
D 04	Ackermann, Jens	FDP	13.914	F 04	FDP	15.368
D 05	Erdmenger, Christoph	GRÜNE	5.041	F 05	GRÜNE	6.081
D 06	Träger, Stefan	NPD	3.446	F 06	NPD	3.033
				F 07	MLPD	331
				F 08	DVU	461
				F 09	PIRATEN	3.320
D 10	Lehmann, Uwe	Einzelbewerber „Willi-Weise-Projekt“	733			

Gewählt ist Herr Behrens, Manfred.

Burg, 14.10.2009

gez. Sürig
stellv. Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde, Untere Wasserbehörde: Vollzug des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser mit einem Volumen von mehr als 100.000 m³ jährlich:

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord beantragte beim Landkreis Börde die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zum befristeten Zutagefördern von Grundwasser in der Flur 6 der Gemarkung Neuenhofe. Für oben genannten Vorhaben ist gemäß §§ 3 a und 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG LSA ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG und des UVPG LSA - überprüft.

Die Unterlagen können im Landratsamt Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Farsleber Straße 19 in Wolmirstedt, Zimmer 54 zu den üblichen Sprechzeiten vom 19.10.2009 bis 18.11.2009 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 09.10.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde, Untere Wasserbehörde Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit mehr als 2 km und weniger als 10 km Länge, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet:

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord beantragte beim Landkreis Börde die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG für die Errichtung und den befristeten Betrieb einer unterirdischen Rohrleitungsanlage in der Flur 6 der Gemarkung Neuenhofe und der Flur 8 der Gemarkung Hillersleben. Für oben genanntes Vorhaben ist gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des weiteren verwaltungsrechtlichen Verfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können im Landratsamt Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, untere Wasserbehörde, Farsleber Straße 19 in Wolmirstedt, Zimmer 54 zu den üblichen Sprechzeiten vom 19.10.2009 bis 18.11.2009 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 09.10.2009

Webel
Landrat

Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode)

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Peseckendorf am 01.09.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Peseckendorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Peseckendorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 21.09.2008 angehört worden. Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat mit Beschluss vom 13.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode) zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates Peseckendorf und des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen **schließen die Gemeinde Peseckendorf und die Stadt Oschersleben (Bode) folgenden Vertrag.**

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Peseckendorf wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Peseckendorf aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Peseckendorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode). Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen „Stadt Oschersleben (Bode)“ den bisherigen Gemeindefamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Oschersleben (Bode)“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde Peseckendorf und nunmehriger Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode) kann ihr bisheriges genehmigtes Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nicht amtliche Zwecke weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Oschersleben (Bode) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Peseckendorf an. Sie tritt insbesondere in die in der *Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeitragsvereine, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Peseckendorf angehört*, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Peseckendorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, keine Höhergruppierungen, keine Abschlüsse von Altersteilzeitverträgen und sonstigen Veränderungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Oschersleben (Bode) vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Oschersleben (Bode) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Peseckendorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Peseckendorf und künftiger Ortsteil Peseckendorf wird zur Ortschaft der Stadt Oschersleben (Bode). Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) *In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehriger Ortschaft Peseckendorf wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Peseckendorf beträgt 5.*
- (3) *Der Gemeinderat Peseckendorf besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.* Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Oschersleben (Bode) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten - siehe Absatz (6) - zu hören.
- (5) Die Stadt Oschersleben (Bode) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen **der Ortschaft**, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen **der Ortschaft**. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft,
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen **der Ortschaft** im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen der **Ortschaft** im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Präsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 - Seniorenbetreuung **in der Ortschaft**
- (6) Infolgende, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören:
 - Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz,
 - Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung,
 - Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl der Mitglieder der zuständigen Schiedsstelle, Bestellung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters,
 - Wahl von Vertretern sowie den Beitritt in Zweckverbänden.

§ 7 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8 Entwicklung der Ortschaft

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungsplanung und dessen Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der **rechtlichen** und finanziellen Möglichkeiten.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf wird durch die Eingemeindung mit Wirkung zum 01.01.2010 gegenstandslos. Es tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) auch für die Ortschaft Peseckendorf in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Peseckendorf nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode).

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit allen Anlagen und Bestandteilen der Gemeinde Peseckendorf bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Peseckendorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnte.

§ 11 Steuersätze

Ab 01.01.2010 gelten die Steuerhebesätze der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 12 Investitionen

Die aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode) wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Oschersleben (Bode) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Peseckendorf bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Regelungen von Einzelfragen

- (1) Bei der Dopplung von Straßennamen werden die Straßen in der einzugemeindenden Gemeinde Peseckendorf umbenannt.
- (2) Die bisherigen Jagdbezirke in der Gemeinde Peseckendorf werden nach der Eingemeindung gemäß § 11 LJagdG bestehen bleiben. **Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.**
- (3) Gleiches gilt für die katasteramtlichen Gemarkungsbezeichnungen. **Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.**
- (4) Die nach der Eingemeindung angepasste Straßenausbaubeitragssatzung soll für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Peseckendorf im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine eigene Abrechnungseinheit für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge festlegen.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertrags-schließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugsgemeindende Gemeinde

Gemeinde Peseckendorf, den 03.09.2009



Aufnehmende Stadt Oschersleben (Bode)

Stadt Oschersleben (Bode), den 03. 09. 2009



Anlage 1 zum Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Peseckendorf

Übersicht über Mitgliedschaften

Trink- und Abwasserverband Börde TAV Börde
Kommunale Sanierungsgesellschaft KSG
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA SGSA
Unfallkasse SA
Kommunaler Schadenausgleich KSA
FFw-Unfallversicherung
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG KOWISA
Städte- und Gemeindebund SA SGSA

Unterhaltungsverbände:

„Untere Bode“

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform: Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode)

Genehmigungsverfügung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erlasse ich nachfolgende Verfügung:

- I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung:

zu I.: Am 03.09.2009 unterzeichneten die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Peseckendorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung zum 01.01.2010. Mit Antrag vom 04.09.2009, hier eingegangen am 07.09.2009 wurde mir der unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Dem Genehmigungsantrag waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode)
2. Beschluss des Gemeinderates Peseckendorf über die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) und den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages
3. Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) über die Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf und den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung des Gemeinderates Peseckendorf über die Durchführung einer Bürgeranhörung sowie über das Ergebnis der am 21.09.2008 erfolgten Bürgeranhörung lagen der Kommunalaufsicht bereits vor. Mit dem am 21.02.2008 in Kraft getretenen Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt die kommunale Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt beschlossen. Vorrangig geht es laut § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes um die Bildung von Einheitsgemeinden. Im Falle von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde ist die Bildung einer Einheitsgemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Begleitgesetz vorgeschrieben. Die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, die nach dem Modell der Trägergemeinde organisiert sind, können sich für 2 Varianten zur Bildung einer Einheitsgemeinde entscheiden, nämlich für die Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden oder für die Eingemeindung in eine bestehende Gemeinde. Ausgehend von § 16 Abs. 1 GO LSA können die Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

18. 10. 2009

Nr. 60/2

Wohls geändert werden und nach § 17 Abs. 1 Abs. 1 GO LSA müssen die beteiligten Gemeinden zur Gebietsänderung eine Vereinbarung abschließen, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 15 GO LSA trifft ausschließlich der Gemeinderat die Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen, die sich aus der Eingemeindung von benachbarten Gemeinden bzw. aus der Bildung einer Einheitsgemeinde folgerichtig ergibt.

In seiner Sitzung am 23.06.2008 hatte der Gemeinderat Peseckendorf mit Beschluss-Nr.: PS/079/2008 die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) während der freiwilligen Phase beschlossen. In der selben Sitzung mit Beschluss-Nr.: PS/080/2008 wurde die Durchführung einer Bürgeranhörung am 21.09.2008 mit der Fragestellung:

„Sind Sie im Rahmen der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt für die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode)?“ festgelegt.

Die entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA in Verbindung mit § 55 KWG LSA durchgeführte Bürgeranhörung ergab folgendes Ergebnis:

bei 185 Wahlberechtigten votierten von 59 Wählern 8 Wähler mit Ja und 51 Wähler mit Nein. Aus verfahrensrechtlicher Sicht habe ich keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Peseckendorf.

In Umsetzung des Ergebnisses der Bürgeranhörung hat der Gemeinderat der Gemeinde Peseckendorf mit Beschluss-Nr. PS/080/2008 am 28.10.2008 beschlossen, sich nicht im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform in die Stadt Oschersleben (Bode) einzugemeinden und den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Gemeindegebietsreform vom 23.06.2008 - Vorlage PS/079/2008 - aufzuheben.

Um die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform noch zu nutzen, hat der Gemeinderat Peseckendorf am 12.05.2009 den Beschluss-Nr. PS/099/2009 über die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) zum 01.01.2010 gefasst. Die Eingemeindung wiederum hat der Gemeinderat Peseckendorf gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) an die Bedingung geknüpft, den Gebietsänderungsvertrag in einer Passage abzuändern. Diesem Änderungsvorschlag ist der Stadtrat Oschersleben (Bode) nicht gefolgt. Deshalb kam es im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform in diesem konkreten Falle nicht zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages. Somit gehörte die Gemeinde Peseckendorf nach § 2 Abs.4 Satz 2 GemNeuGlGrG zu dem Kreis der Gemeinden, die durch Gesetz zugeordnet werden.

In seiner Sitzung am 01.09.2009 hat der Gemeinderat Peseckendorf nunmehr mit Beschluss-Nr. PS II/080/2009 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Gemeinderäte die Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen.

In seiner Sitzung am 13.05.2009 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) mit Beschluss-Nr. OC/630/2009 die Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 01.01.2010 und den Abschluss des dafür erforderlichen Gebietsänderungsvertrages ebenfalls mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Stadträte beschlossen.

Im Ergebnis der ordnungsgemäß zustande gekommenen Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse waren die Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode) und der Gemeinde Peseckendorf gemäß § 70 Abs. 1 GO LSA beauftragt, den Gebietsänderungsvertrag am 03.09.2009 zu unterzeichnen und zu siegeln. Der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Peseckendorf vom 23.06.2008, der Beschluss des Stadtrates Oschersleben (Bode) zur Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf und zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages vom 13.05.2009 sowie der Beschluss des Gemeinderates Peseckendorf zur Eingemeindung in die Stadt Oschersleben (Bode) und zur Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages vom 01.09.2009 sind in jeweils ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen.

Ich bestätige die formelle Rechtmäßigkeit des Verfahrens zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages.

Die Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Schaffung zukunftsfähiger Strukturen und damit der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene angesichts der demografischen Entwicklung.

Dabei kommt im Falle einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Dieser, den Gemeinden eingeräumte Beurteilungsspielraum reduziert sich insoweit, als dass der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemNeuGlGrG die Bildung von Einheitsgemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA vorgeschrieben hat.

Mit dem vorliegenden Gebietsänderungsvertrag wird den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und den Gründen des öffentlichen Wohls entsprochen. Weiterhin muss der Gebietsänderungsvertrag im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Die gesetzlichen Regelungen des § 17 GO LSA sind zwingend einzuhalten.

So müssen

- die Art des Zusammenschlusses - Eingemeindung oder Neubildung,
- der Tag, an dem die Gebietsänderung rechtswirksam werden soll und
- der Sitz der Verwaltung Bestandteil des Vertrages sein.

Dieser Vorgabe wurde entsprechend Rechnung getragen.

Nach § 18 GO LSA können weitere Inhalte in den Vertrag aufgenommen werden, wovon die beteiligten Gemeinden Gebrauch gemacht und u.a. Festlegungen zur Rechtsnachfolge, zum Ortsrecht und zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte getroffen haben.

Im Zuge der Eingemeindung besteht gemäß §§ 86 ff GO LSA die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung für die aufzulösende Gemeinde. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sind die entsprechenden Regelungen in den Vertrag aufzunehmen. § 6 des Gebietsänderungsvertrages beinhaltet die Einführung der Ortschaftsverfassung.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Gebietsänderungsvertrages ist gesetzeskonform und somit kann ich die materielle Rechtmäßigkeit bestätigen.

Aus § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA leitet sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde ab. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Peseckendorf gehören dem Landkreis Börde an.

Ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung rechtmäßig abgelaufen und sind keine Verstöße gegen die formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu verzeichnen, dann ist die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

Entscheidungskriterien sind dabei ein gemeindefreundliches Verhalten, die Sicherung der Schaffung leistungsstarker Verwaltungseinheiten der gemeindlichen Ebene und - mit besonderem Gewicht - die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen der beteiligten Stadt- und Gemeinderäte.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages darf nur versagt werden, sofern der Inhalt des Gebietsänderungsvertrages nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Ebenso ist die Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen nur dann geboten, wenn damit die Erreichung eines bestimmten Rechtszustandes verlangt und durchgesetzt werden muss. Derartige Tatbestände liegen im konkreten Fall nicht vor.

Der vertraglich vereinbarten Eingemeindung der Gemeinde Peseckendorf in die Stadt Oschersleben (Bode) mit Wirkung vom 01.01.2010 stehen keine Gründe entgegen, die eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden.

In der Folge ist der mit Antrag vom 04.09.2009 eingereichte Gebietsänderungsvertrag von mir zu genehmigen.

Die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen steht entsprechend des RdErl. des MI vom 05.03.2008 - 35.22.-10031/0 - unter dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung für die Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern erfolgte durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 01.10.2009.

Zu II.: Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA -. Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, 08.10.2009

Webel
Landrat

Ergänzende Hinweise

§ 10 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag

Diese Regelung läuft auf Grund des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages am 01.01.2010 ins Leere.

§ 14 Abs. 2 Gebietsänderungsvertrag

Die Jagdbehörde kann durch Allgemeinverfügung die Jagdbezirke zusammenlegen, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt erfüllt sind.

§ 15 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umbenennung doppelter Straßennamen die Auswahl der umzubenennenden Straßen unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu erfolgen hat, damit nicht generell die Straßen im Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf umzubenennen sind.

Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Eisenbahnkreuzungsbauwerkes (Kanalüberführung Elbeu, MLK-km 317,66) sowie für die Ertüchtigung des Dammfußes des MLK von MLK-km 315,15 bis km 318,45

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 28. September 2009 (Az.: P - 143.3:164) für den Neubau des Eisenbahnkreuzungsbauwerkes (Kanalüberführung Elbeu, Mittellandkanal (MLK), MLK-km 317,66) sowie die Ertüchtigung des Dammfußes des MLK von MLK-km 315,15 bis km 318,45.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat gemäß §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für das o.g. Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss vom 28. September 2009 festgestellt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

den Abbruch und Neubau der Kanalüberführung Elbeu bei Mittellandkanal-km 317,66 als Teil des Kreuzungsbauwerkes vom Mittellandkanal und der Eisenbahnstrecke Magdurg - Stendal (Strecke 6402, Bahn-km 12,23) sowie den Bau einer einschiffigen Ausweiche parallel zur vorhandenen Kanalachse auf der Südseite.

Weiterhin wird eine Ertüchtigung der Dammfüße des MLK in der sogenannten hohen Dammstrecke von MLK-km 315,15 bis 318,45 erfolgen, um die erhöhten Anforderungen der Standsicherheit an Dämme von Bundeswasserstraßen zu erfüllen.

Außerdem werden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

2. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet:

unter A I) die Feststellung der Pläne (technische Pläne und Grunderwerbspläne), des landschaftspflegerischen Begleitplans (Erläuterungen und Pläne), der Umweltverträglichkeitsstudie (Erläuterungen und Pläne) und des artenschutzrechtlichen Gutachtens;

unter A II) Planänderungen und Ergänzungen insbesondere von landschaftspflegerischen Maßnahmen;

unter A III) Anordnungen und Hinweise zur Durchführung der geplanten Baumaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Belange der Bahn, von Leitungsbetreibern sowie der Berücksichtigung von Wasserwirtschaft und Landeskultur, des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes;

unter A IV) Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen, soweit diesen nicht mit Hinweisen unter A III und Anordnungen an den TdV Rechnung getragen wurde oder sie sich durch Zusagen des TdV oder Vereinbarungen mit dem TdV erledigt haben.

3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 11. November 2009 bis 24. November 2009
- jeweils einschließlich -**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

- 1.) Stadtverwaltung Wolmirstedt, Bürgerbüro, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt, montags, mittwochs und donnerstags von 8.30–16.30 Uhr, dienstags von 8.30–18.00 Uhr, freitags von 8.30–12.30 Uhr;
- 2.) Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat. An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, montags, mittwochs und donnerstags von 7.00–15.00 Uhr, dienstags von 7.00–17.30 Uhr, freitags von 7.00–13.00 Uhr;
- 3.) Stadt Haldensleben, Markt 22, 39340 Haldensleben, Zimmer gem. Aushang, montags von 8.00–15.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 9.00–12.00 Uhr, donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr ;
- 4.) Gemeinde Barleben, Bau- und Serviceamt, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben, dienstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr, donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–15.30 Uhr;
- 5.) Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide, Bauamt, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz, dienstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr, donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–15.30 Uhr;
- 6.) Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, August-Bebel-Str. 2, 39326 Colbitz, dienstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr, donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.00–15.30 Uhr;
- 7.) Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10, 39326 OT Groß Ammensleben, dienstags und donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 13.30–17.45 Uhr, freitags von 9.00–12.00 Uhr;
- 8.) Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Lindenplatz 13–15, 39345 Flechtingen, montags von 9.00–12.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 Uhr und von 14.00–18.00 Uhr, donnerstags von 9.00–12.00 Uhr und von 14.00–16.00 Uhr;
- 9.) Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, Walbecker Str. 23b, 38350 Helmstedt, Kleiner Beratungsraum, montags bis donnerstags von 8.30–15.00 Uhr, freitags von 7.30–13.00 Uhr.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen - auch den nicht bekannten Betroffenen - und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wird (Träger des Vorhabens, Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Privatpersonen, die Einwendungen gegen eine beabsichtigte grundstücksrechtliche Inanspruchnahme erhoben haben).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover, angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt werden.

Hannover, den 02.10.2009

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Im Auftrag

(Sandvoß)

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 31.08.2009 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2008 entlastet. Der Jahresüberschuss von 6.037,36 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
26.10.2009 - 30.10.2009
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 23.09.2009

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM **28. OKTOBER 2009, UM 17.00 UHR**, IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02. September 2009 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 02. September 2009 (§ 50 GO-LSA)
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008, **Vorlage 771/2009**
- 4.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2008, **Vorlage 772/2009**
- 4.3 Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2008, **Vorlage 773/2009**
5. Satzungsangelegenheiten
- 5.1 Beratung über den Entwurf einer Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

8. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02. September 2009 - nichtöffentlicher Teil -
9. Grundstücksangelegenheiten
Vorlage 769/2009 und Vorlage 770/2009
10. Anfragen und Mitteilungen

gez. Braumann
- 1. stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de